

Sozialer Status: Tatverdacht und Strategien der Sozialkontrolle

Steffen, Wiebke

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Steffen, W. (1978). Sozialer Status: Tatverdacht und Strategien der Sozialkontrolle. In K. M. Bolte (Hrsg.), *Materialien aus der soziologischen Forschung: Verhandlungen des 18. Deutschen Soziologentages vom 28. September bis 1. Oktober 1976 in Bielefeld* (S. 736-749). Darmstadt: Luchterhand. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-190385>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

des Schülers als Bedingungsfaktor für Verhaltens- und Persönlichkeitsprobleme infrage kommen kann und daher deren Lösung auch nur angemessen im Bereich der Schule selbst möglich ist, gerät dabei allzu schnell aus dem Blickfeld (schafft Legitimation für pädagogische Untätigkeit). Das heißt, im Vordergrund der gegenwärtigen Praxis der Kooperation zwischen Schule und Jugendamt steht nicht die Lösung der Probleme am Ort ihres Entstehens, sondern die Verwaltung von Auffälligkeiten und dem Prinzip des Weitermeldens und des 'Abschiebens' an jeweils für 'zuständig' und 'kompetent' erklärte Institutionen. Ob dieses Verfahren auch tatsächlich im Interesse der davon Betroffenen liegt, erscheint gegenüber dem Interesse an der reibungslosen Kooperation zwischen den Institutionen und deren Bedürfnis nach entscheidungsrelevanten Informationen oft zweitrangig zu sein.

Schlußbemerkung

Es wird zu prüfen sein, ob und inwieweit sich die an der Kooperation zwischen Schule und Jugendamt gewonnenen Erkenntnisse als Erkenntnisse über strukturell bedingte Merkmale der Kooperation zwischen Institutionen sozialer Kontrolle verallgemeinern lassen und welche Konsequenzen sich daraus generell für Prozesse der Kriminalisierung von Personen und Gruppen beziehungsweise für Verfahrensalternativen ableiten lassen.

Sozialer Status. Tatverdacht und Strategien der Sozialkontrolle

Wiebke Steffen

Im folgenden soll aus zwei empirischen Untersuchungen der Forschungsgruppe Kriminologie des Max-Planck-Instituts für ausländ-

disches und internationales Strafrecht in Freiburg berichtet werden, die seit 1973 von Erhard Blankenburg, Klaus Sessar und Wiebke Steffen unter der Leitung von Günther Kaiser durchgeführt werden bzw. wurden. Eine der beiden Untersuchungen ist bereits abgeschlossen und unter dem Titel "Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens" als Band 4 der Forschungsreihe des Bundeskriminalamts Wiesbaden veröffentlicht worden, das diese Untersuchung auch finanziell unterstützt hat. Das zweite Projekt, "Die Staatsanwaltschaft im Prozeß sozialer Kontrolle", das von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördert wird, steht kurz vor seinem Abschluß. Beide Untersuchungen werten im wesentlichen das gleiche Datenmaterial unter verschiedenen Fragestellungen aus: Sie beruhen auf derselben Stichprobe von ca. 6000 Straftaten zu Eigentums- und Vermögensdelikten, Raub und Notzucht, die an 8 repräsentativ ausgewählten Staatsanwaltschaften der Bundesrepublik Deutschland erhoben wurden; das Erhebungsjahr war 1970. Die Ergebnisse der Aktenanalyse werden ergänzt durch teilstrukturierte Einzelinterviews mit 79 Polizeibeamten und 37 Staatsanwälten, außerdem durch Gruppendiskussionen, die mit den interviewten Beamten getrennt für Polizei (8 Gruppendiskussionen) und Staatsanwaltschaft (7 Gruppendiskussionen) am Ort der untersuchten Landgerichtsbezirke durchgeführt wurden.

1. Fragestellung und theoretischer Bezugsrahmen

Die Fragestellung für den hier berichteten Teil des gesamten Forschungsvorhabens bezieht sich auf den Anteil, den die Instanzen der strafrechtlichen Sozialkontrolle - hier vor allem Polizei und Staatsanwaltschaft - an dem Umfang, der Struktur und der Entwicklung dessen haben, was als "Kriminalität" und "kriminell" offiziell registriert wird. Der theoretische Bezugsrahmen für die Fragen nach Zusammenhängen zwischen der Kriminalisierung des Verhaltens bestimmter Personen und -gruppen und dem Kontrollhandeln von Polizei und Staatsanwaltschaft ist

der interaktionistische Ansatz (oder auch labeling bzw. social reaction approach). Die Anwendung der beiden wesentlichen Behauptungen des interaktionistischen Ansatzes - daß soziale Realität nur durch die Medien und Mechanismen der jeweiligen Kultur und ihrer Elemente konstituiert und erfahrbar und daß diese Konstruktion von Wirklichkeit prinzipiell offen und alternativ möglich ist¹⁾ - auf die Erklärung und Analyse von "Kriminalität" führt zu der Annahme, daß es sich auch bei "Kriminalität" um ein soziales Konstrukt handelt, an dessen Entstehung und Ausformung die Instanzen der strafrechtlichen Sozialkontrolle entscheidend beteiligt sind. "Entscheidende Beteiligung" meint dabei nicht, daß die Konstruktion von Kriminalität völlig in das Belieben der Instanzen gestellt ist - etwa entsprechend der Kurzformel, daß Kriminalität das ist, was von den Instanzen als solche definiert wird. Denn der Definitions- und Konstruktionsmacht der Instanzen sind - z.B. durch die Normen des Strafrechts, des Strafprozeßrechts und auch die Richtlinien für das Strafverfahren - Grenzen gezogen und Regeln vorgegeben, die nicht zur freien Disposition der Instanzen stehen. Wohl aber sind diese Rechtsregeln - notwendigerweise, da Gesetze als Regelungen von hohem Abstraktionsgrad die soziale Wirklichkeit nur bedingt berücksichtigen können - unbestimmt und ungenau definiert und lassen den Instanzen Ermessens- und Beurteilungsspielräume: Die Rechtsregeln bedürfen der Interpretation und Ausfüllung durch Anwendungsregeln²⁾, die man gleichsam als "Durchführungsbestimmungen" der Rechtsregeln verstehen kann. Neben den normativen oder formellen Handlungsbedingungen der Instanzen gibt es damit eine weitere, eher informelle Ebene des Kontrollhandelns, nach der dann faktisch aus der Gesamtheit der strafbaren Handlungen und straffällig gewordenen Mitgliedern einer Gesellschaft eine Teilklasse ausgewählt wird, "die als die gesellschaftliche Realität der Kriminalität ausgewiesen und behandelt wird"³⁾.

Die Frage dieser Untersuchung nach den - formellen wie informellen - Strukturen und Kriterien der strafrechtlichen Defini-

tions- und Selektionsprozesse, die Frage danach, wen die Kriminalisierungen betreffen und warum sie es gerade in dieser täterspezifischen Art, Weise und Richtung tun, bezieht sich dabei nur auf einen Aspekt des interaktionistischen Ansatzes, nämlich den der Normdurchsetzung, nicht auch auf den der Normsetzung. Außerdem bleiben vom Forschungsansatz her sowohl die empirische Untersuchung der Ursachen der Primärabweichung ausgeschlossen wie die Frage danach, welche Art und welche Intensität von sozialen Reaktionen für eine erfolgreiche Etikettierung als "kriminell" erforderlich ist, weder Fragen der Ätiologie im engeren Sinne noch solche nach Statusverlust bzw. Statusänderung durch Degradation können und sollen mit dieser Untersuchung beantwortet werden. Hier soll gefragt werden, ob sich Zusammenhänge zwischen der Kriminalisierung des Verhaltens bestimmter Personen und -gruppen und dem Kontrollhandeln von Polizei und Staatsanwaltschaft nachweisen lassen, ob sich in der unterschiedlichen, zum Teil überrepräsentativen Registrierung bestimmter Personen und -gruppen als Tatverdächtige, Beschuldigte und Verurteilte nur deren stärkere "kriminelle" Auffälligkeit ausdrückt, oder ob darin auch und/oder vor allem bestimmte täterspezifische Selektionskriterien der Instanzen zum Ausdruck und zur Anwendung kommen, die Personen mit bestimmten sozialem Status eher für den weiteren Verlauf der Strafverfolgung auswählen und ausfiltern als andere. Es geht damit darum, empirisch zu überprüfen, ob die festzustellende Über- und Unterrepräsentation bestimmter Bevölkerungsgruppen unter den offiziell registrierten "Kriminellen" von den Instanzen durch ihre Definitions- und Konstruktionsmacht geschaffen und/oder verstärkt oder ob sie ihnen vorgegeben ist und von ihnen nurmehr bestätigt wird.

2. Methodisches Vorgehen:

Bei der Beantwortung dieser Frage muß zwischen zwei möglichen Zuschreibungs- bzw. Selektionsprozessen von "Kriminalität" un-

terschieden werden: Nämlich demjenigen, der im wesentlichen vor dem Eingreifen der Instanzen strafrechtlicher Sozialkontrolle ablaufen und demjenigen, der sich während der Strafverfolgung selbst, also während des Prozesses der Normdurchsetzung ereignen kann. Zwar steht im Mittelpunkt der Untersuchung die Analyse des "Ob", "Wie" und "Warum" der Selektionsprozesse durch die Instanzen der strafrechtlichen Sozialkontrolle selbst, doch ist zur Beschreibung und Beurteilung dessen, was die Instanzen selbst an täterspezifischen Selektionen vornehmen, wichtig, die Ausgangssituation für ihr Tätigwerden, ihren "Input" darzustellen. Nur bei einem konsequenten Auseinanderhalten der beiden Bereiche möglicher täterspezifischer Selektionen kann beurteilt werden, ob und inwieweit die unterschiedliche soziale Zusammensetzung der Täterstruktur bereits vor dem Eingreifen der Kontrollinstanzen gegeben ist bzw. erst durch selektive Kontrollpraktiken der Instanzen geschaffen wird. Deshalb wird bei der Beantwortung der Frage nach den Kriterien täterspezifischer Selektionsprozesse folgendermaßen vorgegangen: Zunächst wird die Ausgangslage, der "Input" beschrieben, d.h. die soziale Zusammensetzung der Tatverdächtigen, wie sie sich nach Anzeigeerstattung und Registrierung durch die Polizei darstellt. In einem zweiten Schritt erfolgt dann die Beschreibung des Ergebnisses, des "Outputs" der Strafverfolgung, d.h. die soziale Zusammensetzung der Beschuldigten, Angeklagten und Verurteilten.

Bei der Analyse des Zusammenhanges zwischen Kriminalisierung und bestimmten sozialen Merkmalen von Tatverdächtigen können vier Sozialmerkmale einbezogen werden: Alter, Geschlecht, Nationalität und Schichtzugehörigkeit. Die Beschränkung auf diese vier sozialen Merkmale ist durch die Materiallage geboten: Während Alter, Geschlecht und Nationalität in aller Regel in den Akten erfaßt werden und auch die Angaben zum Beruf des Tatverdächtigen noch - statistisch - ausreichend häufig gemacht werden, sind darüber hinausgehende Informationen zur "Lebensführung", zum "Arbeitsverhalten" oder anderen "Persönlichkeits-

merkmalen", aber auch zu den wirtschaftlichen Verhältnissen so selten, daß sie für eine statistische Analyse nicht ausreichen. Um die Darstellung zu erleichtern, werden die Merkmalsträger jeweils dichotomisiert: In Jugendliche/Heranwachsende und Erwachsene, Männer und Frauen, Deutsche und Ausländer (bei den Ausländern handelt es sich fast ausschließlich um ausländische Arbeitnehmer), Unterschicht (definiert als sozial Verachtete und Arbeiter) und Mittelschicht (definiert als mittlere und höhere Angestellte und Beamte und Selbständige). Diese Gruppen haben jeweils unterschiedlichen sozialen Status und werden auch - das zeigen bereits die offiziellen Kriminal- und Rechtspflegestatistiken - ebenfalls sehr unterschiedlich häufig als Tatverdächtige registriert bzw. als Täter verurteilt (ob diese Merkmalsträger deshalb unterschiedlich häufig registriert und verurteilt werden, weil sie unterschiedlich häufig "kriminell" auffällig werden, oder ob es sozialspezifische Dunkelfelder gibt, kann in dieser Untersuchung, die mit der Registrierung beginnt, nicht beantwortet werden).

Die Beschränkung der Analyse auf diese vier sozialen Merkmale, die durch die Materiallage geboten ist, ist ein Hinweis darauf, daß der Untersuchung des Zusammenhangs zwischen Kriminalisierung und sozialen Merkmalen der Tatverdächtigen durch die dabei vor allem verwendete Methode der Aktenanalyse bestimmte Grenzen gesetzt sind: Die Wahl dieser Methode wurde durch das typische Kennzeichen des Untersuchungsgegenstandes bestimmt, nämlich dadurch, daß Polizei und Justiz zu den bürokratischen Organisationen gehören, deren prägendes Merkmal die Aktenmäßigkeit des Verfahrens ist. Angesichts der Tatsache, daß an den Ermittlungen und Erledigungen im Verlauf der Strafverfolgung mehrere Instanzen beteiligt sind, und angesichts der Zerstückelung des Verfahrens in viele kleine Entscheidungsschritte und Wiedervorlagen, bildet die Akte ein unentbehrliches Kommunikationsmedium für die verschiedenen Beteiligten. Nur die Aktenmäßigkeit des Verfahrens erlaubt eine Untersuchung wie die hier vorliegende, gleichzeitig schränkt sie jedoch auch den Umfang

und die Qualität der zu analysierenden Daten ein: Der Inhalt von Straftaten ist oft in standardisierter Form; er wird zum Zweck der Begründung juristischer Entscheidungen aufgenommen und spiegelt damit nicht immer den vollen Verlauf des Entscheidungsvorganges wieder. Akten dienen nicht nur zur Information über das Verhalten der jeweils aktenführenden Instanz, sondern auch zu seiner Legitimation. Sie geben das Geschehen selektiv wieder und sind damit notwendigerweise in ihrer Aussagekraft begrenzt. Trotz dieser Einschränkungen, die gegenüber der Vollständigkeit von Daten, die aus Akten gewonnen sind, gemacht werden müssen, sind Akten angesichts der Schriftlichkeit des Verfahrens dennoch die optimale Informationsbasis, wenn es um die Nachvollziehung des gesamten Verfahrensablaufs geht. Nirgendwo wird besser bzw. überhaupt dokumentiert, was getan wurde und auf welche Informationen sich die Entscheidungen stützen können. Vor allem der Staatsanwalt, der in aller Regel nach Aktenlage entscheidet, hat außer der Akte keine andere Entscheidungsgrundlage. Etwas anders dürfte die Entscheidungssituation bei der Polizei und auch beim Gericht sein: Entscheidungsprozesse bei diesen Instanzen, die nicht nur "nach Aktenlage", sondern auch und nach unmittelbarer Interaktion mit den Betroffenen entscheiden und beurteilen, dürften noch von zusätzlichen Kriterien und Faktoren aus eben diesen Interaktionsprozessen beeinflusst sein. Für die Analyse des Verlaufs der Strafverfolgung durch alle daran beteiligten Instanzen, für ihre Interdependenzen und Abhängigkeiten, ist die Akte jedoch der umfassendste und zuverlässigste Informationsträger. Auch für mögliche Kriterien täterspezifischer Selektionen: Nur die Angaben, die in der Akte über den Tatverdächtigen, Beschuldigten und Angeklagten gemacht werden, können die Entscheidung beeinflussen und damit als Selektionskriterium verwendet werden - was nicht in der Akte enthalten ist, kann damit nicht der nachfolgenden Instanz übermittelt werden. Mit der Verwendung der in den Akten enthaltenen Informationen bezieht sich diese Untersuchung jedoch immer auf das Ergebnis des Interaktionsprozesses, nicht dagegen auf sein Zustandekommen: Das For-

schungsinteresse richtet sich darauf festzustellen, welche Informationen durch das Medium der Strafakte über den Tatverdächtigen an die nachfolgenden Instanzen weitergegeben werden, was damit einerseits z.B. der Polizei wichtig ist festzuhalten, und was andererseits dann die Grundlage für die Entscheidung der nachfolgenden Instanzen, der Staatsanwaltschaft bzw. des Gerichts ist.

3. Ergebnisse der Untersuchung:

Um entscheiden zu können, wie groß der Anteil der Instanzen an dem Vorhandensein der sozialspezifischen Täterstruktur ist, soll zunächst die Ausgangslage geklärt werden: Wie sieht die Zusammensetzung der Tatverdächtigenpopulation bei der Anzeigerstattung, also noch vor dem Eingreifen der Instanzen aus? Dieser "Input" läßt sich so beschreiben: Bei Diebstahlsdelikten, den Bagatellformen des Betruges, beim Raub und bei der Notzucht treten vor allem jüngere männliche Angehörige der Unterschicht als Tatverdächtige in Erscheinung, beim Raub und bei der Notzucht vermehrt auch ausländische Tatverdächtige. Beim Betrug im Geschäftsverkehr, bei den Unterschlagungsdelikten und beim Ladendiebstahl werden dagegen auch und vor allem erwachsene Angehörige der Mittelschicht als Tatverdächtige registriert, bei diesen Delikten finden sich auch überdurchschnittlich (verglichen mit ihrem ansonsten sehr kleinen Anteil an den Tatverdächtigen) häufig Frauen unter den registrierten Tatverdächtigen.

Nach dem Eingreifen der Instanzen sieht die soziale Zusammensetzung der offiziell festgestellten Täter, der "Output" so aus: Nur bei jungen (14-20-jährigen) Tatverdächtigen setzt sich die stärkere kriminelle Auffälligkeit dieser Altersgruppe zu Beginn der Strafverfolgung auch beim Gang der Verfahren durch die Instanzen weiterhin zu ihrem Nachteil fort, Jugendliche und Heranwachsende werden eher überführt, angeklagt und

verurteilt. Dagegen ist das Entscheidungsverhalten der Instanzen gegenüber Angehörigen der Unterschicht nicht so eindeutig: Die Überrepräsentierung von Angehörigen der Unterschicht unter den registrierten Tatverdächtigen setzt sich nur bei einigen Delikten und vor allem bei einer Instanz, der Staatsanwaltschaft, in Richtung einer Überrepräsentierung auch bei den eindeutig überführten, angeklagten und verurteilten Tatverdächtigen fort. Bei anderen Delikten - vor allem beim Diebstahl insgesamt und der Unterschlagung gegenüber dem Arbeitgeber - können wir dagegen eine Strafverfolgung feststellen, die sich eher zum Nachteil von Angehörigen der Mittelschicht auswirkt. Bei den Sozialmerkmalen Geschlecht und Nationalität finden wir Handlungsmuster der Instanzen, die die anfängliche Überrepräsentierung von Männern bzw. Ausländern unter den registrierten Tatverdächtigen nicht verstärken, sie zum Teil sogar abschwächen. So wird die geringere Chance von Frauen, als Tatverdächtige registriert zu werden, durch eine zumindest zum Teil gegebene höhere Verfolgungsintensität wieder ausgeglichen. Ausländer dagegen laufen zwar ein höheres Risiko, als Tatverdächtige registriert zu werden, haben aber dann auch größere Chancen, vor einer Verurteilung aus dem Prozeß der Strafverfolgung wieder ausgefiltert zu werden.

Damit können wir feststellen, daß die sozialen Merkmale der Tatverdächtigen, ihr Alter, ihr Geschlecht, ihre Nationalität und ihre Schichtzugehörigkeit als Selektionskriterien die Entscheidungen der Instanzen zwar beeinflussen, jedoch vor allem deshalb, weil es die Instanzen zu dem Zeitpunkt, zu dem sie in die Strafverfolgung eingeschaltet werden, bereits mit einer im wesentlichen ohne ihre Beteiligung zustande gekommenen sozial-spezifischen Täterstruktur zu tun haben, denn von den hier analysierten Delikten gelangen über 90% durch Strafanzeigen aus der Bevölkerung zur Kenntnis der Strafverfolgungsinstanzen. Der Anteil, den die Instanzen selbst durch täterspezifische Strategien der Sozialkontrolle am Entstehen der sozial-spezifischen Täterstruktur haben, ist demgegenüber vergleichsweise

gering. Das, was wir als "Kriminalität" kennen, kommt im wesentlichen vor dem Eingreifen der Instanzen der strafrechtlichen Sozialkontrolle zustande, und damit durch Faktoren über deren Entstehung und Wirkung wir keine auf unserem Datenmaterial beruhenden Aussagen machen können. Die Instanzen haben es jedenfalls zum Zeitpunkt ihrer Einschaltung in den Prozeß der Strafverfolgung bereits mit einer je nach Delikt unterschiedlichen Tatverdächtigenpopulation zu tun, auf die sie in erster Linie nurmehr reagieren und die sie in ihrer Zusammensetzung bestätigen.

Die Sozialmerkmale der Tatverdächtigen, ihr sozialer Status, beeinflussen als direkte Anwendungsregeln für die Zuschreibung von Kriminalität während der Strafverfolgung - mit Ausnahme des Sozialmerkmals "Alter" - nur dann subsidär die Entscheidung, wenn den Instanzen keine anderen formellen oder informellen Handlungsmuster zur Verfügung stehen bzw. für eine Entscheidungsfindung nichtausreichen. Allerdings können sie indirekt die Entscheidung dadurch beeinflussen, daß es sich bei den Sozialmerkmalen um vermittelte Kategorien handelt: Mit ihnen sind bestimmte Wertvorstellungen und Verhaltensweisen verbunden, die die Kriminalisierung erleichtern bzw. erschweren. Die "Kennzeichnung" von Personen mit bestimmten sozialen Merkmalen kann sich deshalb selektiv auf die Strafverfolgung auswirken, weil sich diese Personen in bestimmter, sozialtypischer Weise verhalten. In einer Weise, die es erleichtert bzw. erschwert, daß sie nicht nur eine unterschiedlich große Chance haben, überhaupt zur Kenntnis der Strafverfolgungsinstanzen zu gelangen, sondern auch eine unterschiedlich große Chance haben, im Prozeß der Strafverfolgung zu verbleiben. Solche sozialspezifischen Verhaltensweisen und Wertvorstellungen, die sich aus den sozialspezifischen Sozialisations- und Lerndefiziten und -unterschieden ergeben, lassen sich mit den Begriffen der unterschiedlichen "kriminellen Belastung" und der unterschiedlichen "Handlungskompetenz"⁴⁾ umschreiben. Unterschiedliche "kriminelle Belastung" bedeutet, daß sich die Tat-

verdächtigen mit unterschiedlichem sozialen Status danach unterscheiden, wie schwer das ihnen zur Last gelegte Delikt ist, wie häufig sie es begangen haben, ob sie es allein oder in Gemeinschaft mit anderen begangen haben und wie oft sie vorbestraft sind. Die "Handlungskompetenz" der Tatverdächtigen wiederum bedeutet, ob und inwieweit sie fähig sind, eigene Situationsdefinitionen durchzuhalten, d.h. z.B. in der Vernehmung keine Aussage zu machen bzw. kein Geständnis abzugeben, wie gut ihre Kenntnis der ihnen zur Verfügung stehenden Rechte sind, z.B. des Rechtes auf Aussageverweigerung und des Rechtes auf Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes. Die von Kriminalisierung Bedrohten und Betroffenen sind damit nicht "gleich", sondern stellen die Instanzen vor unterschiedliche Ermittlungs- und Entscheidungsmöglichkeiten und -schwierigkeiten. So können minderjährige Tatverdächtige schon deshalb leichter eines Deliktes überführt werden, weil sie häufiger Taten in Gemeinschaft mit anderen begehen - ihr "auffälliges" Verhalten ist damit leichter von außen sichtbar. Zudem sind sie "geständnisfreudiger", verfügen also gegenüber den Instanzen über geringere Handlungskompetenz. Auch Tatverdächtige aus der Unterschicht sind in ähnlicher Weise "benachteiligt": Sie sind geständnisfreudiger als Angehörige der Mittelschicht, sie sind eher vorbelastet und ihre Rechtskenntnisse sind geringer.

Die mit dem sozialen Status zusammenhängenden Verhaltensweisen bewirken nun nicht nur, daß das Verhalten bestimmter Personen und -gruppen sozialspezifisch unterschiedlich gut "sichtbar" ist und diese entsprechend unterschiedlich "leicht" als Tatverdächtige registriert werden können - die sozialspezifischen Verhaltensweisen erleichtern bzw. erschweren die Kriminalisierung auch im weiteren Verlauf der Strafverfolgung und zwar deshalb, weil zwischen ihnen und den Rechts- und Anwendungsregeln der Instanzen ein Zusammenhang besteht, der fast notwendig, d.h. auch ohne bewußte, von den Instanzen intendierte täterspezifische Selektionsabsicht - zu sozialspezifisch unterschiedlichen Chancen führt, vorzeitig aus dem Prozeß der Strafverfolgung aus-

gefiltert zu werden bzw. bis zum Ende in ihm verbleiben zu müssen: Die Instanzen orientieren sich bei der Strafverfolgung an den ihnen vorgegebenen Rechtsregeln - Regeln des Strafrechts und vor allem des Strafverfahrensrechts - und an denen von ihnen zur Durchführung, zur Umsetzung dieser zumeist sehr allgemein und unbestimmt formulierten Rechtsregeln geschaffenen Anwendungsregeln. Und zwar an eher normativen Anwendungsregeln, d.h. an solchen, die sich am Strafzumessungsprogramm orientieren - an der Deliktsschwere, der Deliktshäufigkeit, der Tatgenossenschaft und der Vorbelastung - und sich damit auf den vom Gesetzgeber vordefinierten Unrechts- und Schuldgehalt der Tat beziehen - und an eher pragmatischen Anwendungsregeln, d.h. an solchen, die aus dem Beitrag vor allem des Opfers und des Tatverdächtigen zum Ermittlungsverfahren und seinem Ergebnis resultieren - also z.B. aus der mit der sozialen Position des Opfers verbundenen Beschwerdemacht, aus seinem Interesse an der Strafverfolgung, aus den Angaben, die das Opfer zum Tathergang und zum möglichen Täter machen kann und - für den Tatverdächtigen -, aus seiner Aussage- und Geständnisbereitschaft, aus seiner Vorbelastung, aus der Häufigkeit mit der von Anbeginn an einen Rechtsanwalt beizieht.

Das heißt, daß die für die Entscheidung der Instanzen über die Ausfilterung bzw. den Verbleib von Tatverdächtigen, Beschuldigten und Angeklagten im Prozess der Strafverfolgung am stärksten differenzierenden Variablen - Deliktsart, Delikts-häufigkeit, Geständnisbereitschaft, Vorbelastung und die Sozialbeziehung Täter/Opfer - zugleich auch die Variablen sind, die am deutlichsten mit dem sozialen Status des Tatverdächtigen zusammenhängen. So kann man zum Beispiel feststellen, daß es für die Entscheidung des Staatsanwalts über Einstellung oder Anklage eines Verfahrens wichtig ist, ob der Beschuldigte vorbestraft ist oder nicht bzw. ob er die ihm zur Last gelegte Tat eingesteht oder nicht. Andererseits findet man auf Seiten des Beschuldigten eine sozialspezifisch unterschiedliche, vor allem mit seinem Alter und seiner Schichtzugehörigkeit zusam-

menhängende Häufigkeit, mit der er eben vorbestraft oder geständig ist. Die Orientierung der Instanzen an ihren Rechts- und Anwendungsregeln, die in erster Linie der Beweisführung und Entscheidungsfindung dienen, reicht zur Erklärung der Ungleichheiten im Verlauf der Strafverfolgung weitgehend aus. Die Sozialmerkmale der Tatverdächtigen - Alter, Geschlecht, Nationalität und Schichtzugehörigkeit - treten als entscheidungsrelevante Faktoren demgegenüber zurück, sie haben als direkte Selektionskriterien allenfalls subsidiären Charakter oder spielen - und das ist überwiegend der Fall - überhaupt keine unmittelbare Rolle bei der Zuschreibung von Kriminalität durch die Instanzen.

Die täterspezifischen Selektionen im Verlauf der Strafverfolgung ergeben sich damit vornehmlich daraus, daß die Rechts- und Anwendungsregeln auf Tatverdächtige angewendet werden, bei denen die den Regeln entsprechenden Verhaltensweisen - bedingt durch ihren unterschiedlichen sozialen Status - unterschiedlich gegeben sind. Damit kann sich auch und gerade Gleichbehandlung, also das von den Instanzen verlangte täterneutrale Vorgehen, bereits sozial-selektiv auswirken - weil die Betroffenen eben gerade nicht gleich sind. Dieses Ergebnis unserer Analyse des Zusammenhanges zwischen der Kriminalisierung des Verhaltens bestimmter Personen und -gruppen und dem Kontrollhandeln der Instanzen macht die Notwendigkeit deutlich, nicht nur die Normdurchsetzung, sondern auch und vor allem die Normsetzung zum Gegenstand weiterer Analysen zu machen.

Anmerkungen

- 1) Sack, Fritz: Theoretische Ansätze zur Analyse sozialer Probleme und sozialer Kontrolle: Der interaktionstheoretische Ansatz. Paper, vorgelegt auf dem 18. Deutschen Soziologentag in Bielefeld, 1976, im vorliegenden Band abgedruckt.
- 2) Sack, Fritz: Neue Perspektiven in der Kriminologie, in: Sack, F., König, R. (Hrsg.): Kriminalsoziologie, Frankfurt a.M. 1968, S. 455 ff.

- 3) Sack, Fritz: Artikel: "Selektion, Selektionsmechanismen", in: Kaiser, G., Sack, F., Schellhoss, H. (Hrsg.): Kleines kriminologisches Wörterbuch, Freiburg 1974, S. 299
- 4) Vgl. die Definition des Begriffes bei Ralf Bohnsack: Handlungskompetenz und Jugendkriminalität, Neuwied und Berlin 1973

Abwehr von Devianzzuschreibung: Möglichkeiten der Sozialarbeit im Jugendgerichtsverfahren

Dorothee Peters

Helge Peters

Das Projekt soll zur sozialwissenschaftlichen Fundierung einer Sozialarbeit beitragen, die auf sozialstrukturelle Veränderungen hinarbeitet. Die bisher vorliegenden Arbeiten, die sich an diesem Ziel orientieren, sind nicht frei von Mängeln: Sie gehen von gewagten Annahmen über die Organisationsfähigkeit von Adressaten der Sozialarbeit aus, sie überschätzen die Möglichkeit der Sozialarbeit, "Legitimationskrisen" herbeizuführen. Vor allem aber - und nicht unabhängig von diesen Mängeln: Es fehlen Handlungsanweisungen für Sozialarbeiter, die über das, was man Empfehlungen zur politischen Organisation nennen könnte, hinausgehen. Diese Mängel sollen in dieser Arbeit vermieden werden. Wir wollen versuchen, Handlungsempfehlungen zu formulieren, die die professionelle Situation der Sozialarbeiter berücksichtigen, ohne dabei das genannte Ziel aufzugeben.